



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Das Teilhabechancengesetz

„MitArbeit“ - Teilhabe am Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose

Seit dem 1. Januar 2019 gilt das Teilhabechancengesetz. Dessen Kernelemente sind die neuen Programme „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ und die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zur Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gem. §§ 16 e und 16 i SGB II.

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei Beschäftigung von Personen, die mehr als zwei Jahre arbeitslos waren, erhalten Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss für zwei Jahre. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Lohns und im zweiten Jahr 50 Prozent. Darüber hinaus können die ehemaligen Langzeitarbeitslosen im gesamten Förderzeitraum Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den

allgemeinen Regelungen in Anspruch nehmen.

Mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ soll Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet und mehr als sechs Jahre SGB II-Leistungen erhalten haben, wieder eine Perspektive zur Teilhabe am allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Gefördert werden **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsverhältnisse in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen **für eine Dauer von bis zu fünf Jahren**. In den ersten beiden Jahren beträgt der Lohnkostenzuschuss 100 Prozent des Mindestlohns, es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifgebunden oder tariforientiert. Dann wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozent. Zudem können dem Arbeitgeber während des Arbeitsverhältnisses für erforderliche Qualifizierungen und Praktika auch bei anderen Arbeitgebern pro Förderfall bis 3.000 Euro erstattet werden.

Die Förderung unterscheidet sich von den bisherigen Regelinstrumenten/Programmen durch ihre Dauer (bis zu fünf Jahren) und Höhe (bis zu 100 Prozent) sowie durch Einbeziehung aller Arbeitgeber unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche und Region. Neu ist auch die Finanzierung eines Coachings, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden.

- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II
- Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II
- Ansprechpartner bei den Jobcentern in der Region Leipzig

Ziel: Frühzeitiger Ansatz zur Verhinderung länger andauernder Arbeitslosigkeit.

Wer wird gefördert?

- Menschen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.

Wie wird gefördert?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate. Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- Zudem wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching"). Das Coaching kann während der gesamten Förderdauer erbracht werden. In den ersten sechs Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer für notwendiges Coaching freizustellen.
- Qualifizierungsmaßnahmen können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II in Anspruch genommen werden

Ziel: Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose.

Wer wird gefördert?

- Menschen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und besonders lange – also insgesamt mindestens sechs innerhalb der letzten sieben Jahre – Regelleistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen

Wie wird gefördert?

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit: In den ersten beiden Jahren Zuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um zehn Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.
- Zudem wird ein pauschalierter Beitrag am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Arbeitslosenversicherung) gezahlt.
- Förderung von guter Arbeit: Langzeitarbeitslose arbeiten in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung bei Arbeitgebern der Wirtschaft, in sozialen Einrichtungen oder bei Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen auf jeden Fall im ersten Jahr unterstützt und betreut ("Coaching"), wenn erforderlich auch während der gesamten Förderung.
- Qualifizierung: In angemessenen zeitlichem Umfang durch erforderliche Weiter-bildungen oder betriebliche Praktika bei anderen Arbeitgebern. Der Zuschuss kann bis zu 50% der Weiterbildungskosten, höchstens aber 3.000€ betragen.
- Keine Nachbeschäftigungspflicht.

Jobcenter Leipzig

Berliner Straße 13

04105 Leipzig

Tel.: 0341/ 46244 280

Jobcenter-Leipzig.Team537@jobcenter-ge.de

Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig

Brauhausstraße 8

04552 Borna

Tel.: 03437/ 984 8484

arbeitgeberservice@lk-l.de

Jobcenter Nordsachsen

Oststraße 3

04758 Oschatz

Tel.: 03435/ 980 228

Jobcenter-Nordsachsen.Team517@jobcenter-ge.de